



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Schweizerische Konferenz der Kantonalen
Erziehungsdirektoren EDK
Frau Silvia Steiner Präsidentin EDK

Per E-Mail an: vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch

RRB Nr.: 1001/2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

21. September 2022

**Vernehmlassung des Bundes: Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der
Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir danken Ihnen, zum Entwurf der Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Die Qualität der gymnasialen Bildung, die Sicherung des allgemeinen Hochschulzugangs mit einer gymnasialen Maturität sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse sind dem Kanton Bern ein grosses Anliegen. Gleichzeitig sind wir der Überzeugung, dass Qualität primär vom täglichen Unterricht an den Schulen durch motivierte Lehrpersonen abhängig ist und nur sekundär durch Vorgaben in Reglementen gesteuert werden kann. Wir messen deshalb der Revision des direkt auf den Unterricht einwirkenden Rahmenlehrplans eine übergeordnete Bedeutung zu. Dieser trägt zentral zur Vergleichbarkeit der Abschlüsse und zu einer zeitgemässen Vermittlung von fachlichen sowie zur Stärkung der überfachlichen Kompetenzen bei. Änderungen in der Verordnung sind aus unserer Sicht nur angezeigt, wenn sie einen klaren Mehrwert bringen und nicht zu einer Übersteuerung und höheren Kosten führen. In diesem Sinn haben wir die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen bewertet.

2. Zur Regelungsdichte

2.1 Antrag

Die verschiedenen Artikel mit Aussagen zu den Rahmenbedingungen für die Organisation und Einbettung des Bildungsgangs – Artikel 5 (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung), 6 (Chancengleichheit), 21 (basale fachliche Studierkompetenzen), 22 (transversale Unterrichtsbereiche), 24 (Austausch und Mobilität) und 25 (Einsatz für Gemeinwohl) – sollen zu einem Artikel zusammengezogen werden. Gleichzeitig wird den Kantonen der Auftrag zur Förderung in diesen Bereichen erteilt. Eine mögliche finanzielle Beteiligung seitens Bund – insbesondere bei Austausch- und Mobilitätsaktivitäten ist zu prüfen.

Im Artikel zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist der Verweis auf die Unentgeltlichkeit zu streichen.

Die zugehörigen Bestimmungen sind in der Verwaltungsvereinbarung entsprechend anzupassen, indem z.B. die Schweizerische Maturitätskommission zu den oben genannten Punkten nur Empfehlungen ausspricht (Art. 4 der Vereinbarung).

2.2 Begründung

Die MAV dient der Anerkennung der Abschlüsse und soll deshalb in erster Linie griffige, beim Gesuch um Anerkennung überprüfbare Kriterien aufführen. Allgemeine Anliegen an das Bildungssystem sollen nicht in gleicher Form wie die konkreten Anerkennungsbedingungen formuliert sein. So ist zum Beispiel die Chancengerechtigkeit ein übergeordnetes Ziel und nicht spezifisch auf den Eintritt und den Besuch des gymnasialen Bildungsgangs beschränkt. Gewinnbringende Mobilitätsprojekte scheitern manchmal an den Rahmenbedingungen wie der ungleichen Grösse der Sprachregionen.

Ein Zusammenzug der erwähnten Artikel dient auch der Übersichtlichkeit und Entschlackung des Anerkennungsreglements sowie der Kohärenz mit den vergleichbaren Anerkennungsreglementen für die Berufsmaturität und den Fachmittelschulausweis.

Die Erwähnung der Unentgeltlichkeit für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist ein Fremdkörper in einem Anerkennungsreglement, welches ansonsten keine Vorgaben zur Finanzierung macht. Die Regelung von Gebühren obliegt grundsätzlich den Kantonen, andernfalls würde gemäss dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz ebenso eine Förderung seitens Bund erwartet.

3. Zur Dauer des Unterrichts

3.1 Antrag

Wir bitten darum, die vorgeschlagene Änderung der Vorgabe zur Dauer des Unterrichts in Artikel 9 am Gymnasium nochmals zu prüfen. Der Kanton Bern kann sich vorstellen, dass der Status quo, welcher eine unterschiedliche Dauer des Unterrichts an Gymnasien zulässt, weitergeführt wird.

3.2 Begründung

Ein kohärenter vier Jahre dauernder Unterricht an einem Gymnasium durch Lehrpersonen mit einer fachwissenschaftlichen Masterausbildung und einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen bringt für die geforderte Abschlussqualität, d.h. für die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium und die Einführung in die wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweise mit Sicherheit Vorteile. Dies gilt insbesondere für Fächer, welche nicht über eine hohe Lektionenzahl verfügen und in der Volksschule noch wenig mit fachsystematischer Ausrichtung unterrichtet werden.

Auch gibt ein Unterricht während vier Jahren neben der fachwissenschaftlichen Vorbereitung für ein Studium genügend Zeit, um in verschiedenen Gefässen transversale Kompetenzen zu fördern und die Wissenschaftspropädeutik zu stärken. Erfolgt der Unterricht am Gymnasium während nur drei Jahren, führt dies angesichts der hohen Fächerzahl zu einer grösseren Anzahl Lektionen, was dem selbständigen Arbeiten Raum nimmt und beim Übergang zu den Hochschulstudien zu einem Bruch bei der Arbeitsweise führt.

Zudem besteht heute eine Chancenungleichheit zwischen den Jugendlichen, welche einen kohärenten vierjährigen Bildungsgang besuchen können und denjenigen mit einem dreijährigen Gymnasium.

Umgekehrt führt eine Unterrichtsdauer von vier Jahren am Gymnasium in den von einer Änderung betroffenen Kantonen ohne eine Verlängerung der Ausbildungszeit, welche eine Mehrheit der Schülerinnen und Schüler nicht benötigt, zu tiefgreifenden Änderungen auf der Sekundarstufe I. Der Kanton müsste hier zwingend flankierende Massnahmen ergreifen, um für das Abschlussjahr der Sekundarstufe I weiterhin einen guten Unterricht zu ermöglichen. Zudem sind die Auswirkungen auf den Plan d'études romand (PER) sowie auf die Infrastruktur im Dialog mit den entsprechenden Gremien zu untersuchen.

4. Zu den Vorgaben zu den Fächern

4.1 Antrag

Der Umwandlung der obligatorischen Fächer «Informatik» und «Wirtschaft und Recht» in Grundlagenfächer können wir zustimmen (Art. 13).

Der Katalog der Schwerpunktfächer soll nur um das Fach «Geschichte und Geographie» erweitert werden; das Schwerpunktfach «Physik und Anwendungen der Mathematik» soll seine Bezeichnung behalten – falls dies nicht möglich ist, so soll es in «Physik, Mathematik und Informatik» umbenannt werden (Art. 14).

Die grössere Freiheit bei den Ergänzungsfächern begrüssen wir ausdrücklich (Art. 15).

Im Sinne des Beitrags des Fachs Sport an die Allgemeinbildung und gesellschaftliche sowie persönliche Reife der Schülerinnen und Schüler, soll das Fach Sport in der MAV zusätzlich in Artikel 13 rechtlich verankert werden, jedoch nicht als promotionsrelevantes Fach.

Die Erwähnung des Sportunterrichts im Anerkennungsreglement muss durch eine Ausnahme für den gymnasialen Lehrgang für Erwachsene ergänzt werden (Art. 12).

4.2 Begründung

Grundsätzlich sehen wir eine Vergrösserung der Fächerzahl kritisch. Die Umwandlung der beiden obligatorischen Fächer in Grundlagenfächer vereinfacht aber die Bestimmungen im Anerkennungsreglement und es werden nur bereits heute unterrichtete Fächer neu Grundlagenfächer. Deshalb können wir der Führung von «Wirtschaft und Recht» sowie «Informatik» als Grundlagenfächer zustimmen. Die Auswirkung, welche diese zusätzlichen Fächer für Einstiegende in das dritte Jahr des Bildungsgangs bzw. für den Bildungsgang an Gymnasien für Erwachsene haben wird, darf nicht unterschätzt werden.

Die grössere Freiheit bei den Ergänzungsfächern begrüssen wir. Für die Vergleichbarkeit der gymnasialen Ausbildung ist das kleine Gefäss des Ergänzungsfachs nicht von vergleichbarer Bedeutung wie die Gefässe der Grundlagen- und Schwerpunktfächer. Es rechtfertigt sich daher, bei den Ergänzungsfächern den Schulen Gestaltungsraum zu lassen. Sie können so Neuerungen umsetzen und aktuelle Entwicklungen aufnehmen.

Mit dem gesteckten Ziel, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu stärken, erscheint ein zu grosser Ausbau des Katalogs der Schwerpunktfächer angesichts von deren Gewicht in der Ausbildung nicht vereinbar. Zudem führt die Vergrösserung des Katalogs der Schwerpunktfächer zu einer Schlechterstellung von Schülerinnen und Schülern im Einzugsgebiet von kleineren Gymnasien, welche nur eine beschränkte Anzahl Schwerpunktfächer führen können, im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern aus städtischen Regionen.

Eine Ausnahme schlagen wir für ein neues Schwerpunktfach «Geschichte und Geographie» vor. Das bisherige Maturitätsanerkennungsreglement ist so konstruiert, dass im Schwerpunktfachbereich insbesondere auch die Grundlagenfächer des MINT-Bereichs verstärkt werden konnten, das Ergänzungsfach bot dann die Gelegenheit, bei den Fächern des geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereichs einen Gegenakzent zu setzen. Durch die Öffnung im Bereich des Ergänzungsfachs wird dieser Aspekt geschwächt, weshalb im Schwerpunktfachbereich eine Gleichbehandlung der Fächer Geschichte und Geographie, welche für die politische Bildung und die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung eine zentrale Rolle einnehmen, gerechtfertigt ist. Zudem erlaubt eine solche Regelung ebenfalls, am Gymnasium in den Fächern Geschichte und Geographie für interessierte Schülerinnen und Schüler eine vertiefte Wissenschaftspropädeutik zu realisieren.

Bisher können die grossen Grundlagenfächer Erstsprache und zweite Landessprache nicht auch als Schwerpunktfach geführt werden. Dies ist im Interesse einer ausgeglichenen Gymnasialbildung. Der Name des Schwerpunktfachs «Physik und Anwendungen der Mathematik» zeigt an, dass andere Inhalte und Zielsetzungen als im grossen Grundlagenfach Mathematik vermittelt werden. Wenn der Name «Physik und Anwendungen der Mathematik» nicht beibehalten werden kann, so sollte das Schwerpunktfach «Physik, Informatik und Mathematik» heissen.

Der Sportunterricht für die Sekundarstufe II ist in der Bundesgesetzgebung für Jugendliche geregelt, nicht hingegen für Bildungsgänge für Erwachsene vorgegeben. Beim Bildungsgang für Erwachsene muss eine Ausnahme vom Sportunterricht zugelassen werden, da Sportunterricht in diesem Bildungsgang eine zusätzliche zeitliche Belastung darstellt und die Kombination der Ausbildung mit einer teilweisen Lohnarbeit gefährdet.

5. Zum Anteil der Fächer

5.1 Antrag

Die Minimalanteile der verschiedenen Lernbereiche ist gegenüber heute unverändert zu belassen. Der Lösung, gemäss welcher nur noch der minimale Unterrichtsanteil festgelegt wird, stimmen wir zu (Art. 20).

Auf einen Prozentualanteil für interdisziplinären Unterricht ist zu verzichten und dafür eine Verpflichtung aufzunehmen, dass jede Schule über ein Konzept zur Interdisziplinarität und der Förderung der transversalen Kompetenzen verfügen muss (Art. 22).

5.2 Begründung

Die Bedeutung von Prozentualanteilen von Fächern oder Lernbereichen ist in einem modernen gymnasialen Unterricht mit Projektarbeiten, selbstorganisiertem Lernen, Blockwochen usw. zu relativieren. Einer Änderung bei den minimalen Prozentwerten kommt also in erster Linie eine symbolische Bedeutung zu. Als zweisprachiger Kanton in einem mehrsprachigen Land, in welchem gleichzeitig für die Hochschulvorbereitung auch gute Englischkenntnisse verlangt sind, stimmen wir deshalb einer Reduktion des minimalen Prozentwerts für die Sprachen nicht zu. Die Begründung im erläuternden Bericht, dass die Geistes- und Sozialwissenschaften höher gewichtet werden sollen, da in diesen Fächern die politische Bildung und die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung verankert sind, ist nicht stichhaltig. Einerseits sind diese Themen bereits heute in diesen Fächern verankert und in der Unterrichtssprache wird andererseits mit der Förderung der basalen fachlichen Studierkompetenzen ein weiterer Bereich neu speziell gestärkt.

Auf einen minimalen Prozentwert für interdisziplinären Unterricht soll verzichtet werden, da hier eine Zuordnung nicht einfach ist. Ein Schulkonzept ist für die Förderung von Interdisziplinarität und die Vermittlung transversaler Kompetenzen zielführender.

6. Zu den Maturitätsprüfungen

6.1 Antrag

Wir beantragen, die Bestimmungen zu den Maturitätsprüfungen unverändert zu lassen. Insbesondere lehnen wir eine Erhöhung der Anzahl Prüfungsfächer von fünf auf sechs ab. Ebenfalls lehnen wir die Lösung einer vorgezogenen Maturitätsprüfung in zwei Fächern ab.

Als äusserst wichtig erachten wir hingegen den Vorschlag, dass in den Sprachfächern auch mündlich geprüft wird und würden eine Bestimmung unterstützen, dass alle Prüfungsfächer auch mündlich geprüft werden.

Um die Breite der Prüfung sicherzustellen, kann allenfalls vorgegeben werden, dass nicht mehr als drei Fächer aus dem gleichen Lernbereich stammen dürfen, oder dass für die Wahl des fünften Prüfungsfachs eine Einschränkung auf die dritte Sprache, die naturwissenschaftlichen sowie geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer erfolgt (Art. 26).

6.2 Begründung

Eine Erhöhung der Anzahl Prüfungsfächer bringt keinen Mehrwert. Die Maturitätsprüfung ist bereits heute sehr breit aufgestellt und die Breite kann, wie im Antrag skizziert, anders als durch eine Erhöhung der Prüfungsfächer sichergestellt werden. Eine reine fachliche Erweiterung der Prüfung bringt die Gefahr mit sich, dass das Lernen oberflächlich bleibt und nicht verständnisorientiert erfolgt.

Grundsätzlich erachten wir die Einheit der Prüfung aber als ein wichtiges Element, um dem Übergang von der Mittelschule zur Hochschule in der persönlichen Biographie Bedeutung zu geben. Zudem ist es jedem Kanton, der dies wünscht, freigestellt, auch in einem Nichtprüfungsfach im Rahmen der Erfahrungsnote einem Abschlusstest besonderes Gewicht zu geben.

Wichtig ist uns hingegen, dass die Möglichkeit für den Kanton weiterbesteht, alle Prüfungsfächer auch mündlich zu prüfen, da in mündlichen Prüfungen andere Kompetenzen geprüft werden als in schriftlichen und da die mündlichen Prüfungen externen Expertinnen und Experten einen guten Einblick in den Leistungsstand der Maturandinnen und Maturanden geben. Der Einsatz von externen Expertinnen und Experten an den mündlichen Prüfungen erhöht die Vergleichbarkeit wirksamer als eine Erhöhung der Anzahl Prüfungsfächer.

7. Zu den Bestehensnormen

7.1 Antrag

Wir lehnen eine Lösung, gemäss welcher für die Prüfungsnoten alleine eine Bestehensnorm formuliert wird, entschieden ab (Art. 28). Variante 2 ist zu verwerfen und Variante 1 in die revidierte MAV aufzunehmen.

7.2 Begründung

Änderungen der Bestehensnormen führen nicht zu einer Erhöhung der Abschlussqualität, da diese durch andere Faktoren wie die Qualität des Unterrichts deutlich stärker beeinflusst wird. Es ist weder aus der Sicht der einzelnen Schülerinnen und Schüler, noch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, am Schluss einer vierjährigen Ausbildung eine spezielle Hürde aufzubauen mit dem Risiko, dass nach vier Jahren kein Abschluss vorliegt. Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich auch heute bereits ernsthaft auf die Prüfungen vor, was einen Einfluss auf die Aufmerksamkeit für die anderen Unterrichtsfächer im letzten Ausbildungsjahr hat. Den Unterricht in den Nichtprüfungsfächern durch eine spezielle Bestehensnorm, basierend alleine auf den Prüfungsnoten, zu ergänzen, würde diesen Effekt stark mindern.

Ein Vergleich mit den Prüfungen auf Hochschulstufe ist zudem nicht sachgemäss, da auf dieser Stufe in der Regel Module mit Prüfungen abgeschlossen werden und bei einem Nichterfolg nur die Modulprüfung bzw. das Modul wiederholt werden muss. Auch im Vergleich zu den anderen Ausbildungen der Sekundarstufe II mit Vorbereitung auf Hochschulstudien, Berufsmaturität und Fachmittelschule, stellt Variante 2 eine Sonderlösung dar, welche sich nicht begründen lässt.

8. Weiteres

Speziell begrüßen wir als zweisprachiger Kanton die Regelung, welche der Sprache und der Verständigung Gewicht gibt (Art. 23). Dies gilt auch für die Möglichkeit, nicht nur zweisprachige, sondern mehrsprachige Maturitäten anbieten zu können (Art. 29. Abs. 2 Bst. b).

Die Verwaltungsvereinbarung und die damit verbundene Regelung der Governance und Stärkung der Entwicklungsfähigkeit begrüßen wir grundsätzlich, verweisen aber auf unsere Bemerkung zur Regelungsdichte.

Wir erwarten zudem, dass es durch die Totalrevision der Verwaltungsvereinbarung zu keiner Erhöhung der EDK-Beiträge kommt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslar
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Conseil du Jura Bernois
- Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne